

protestantischem Eherechte beurtheilt zu sein, und morgen erklärte: ich gehöre noch der römisch-katholischen Kirche an! Noch sind ja Zeugnisse über den Austritt und den Eintritt nicht vorgeschrieben. Endlich greift ein solcher Satz zu sehr in die Privatrechte Dritter ein, als daß man diese von einer willkürlichen Erklärung eines Einzelnen abhängig machen könnte. Denken Sie sich den Fall, es ist eine rein katholische Ehe, der eine Theil ist Neu-Katholik geworden und würde verlangen, nach protestantischem Eherechte beurtheilt zu werden, während der andere Theil beim Schließen der Ehe voraussetzte, daß sie unauflöslich und die Scheidung unmöglich sei. Allerdings kann das auch eintreten, wenn von rein katholischen Ehepaaren der eine Theil zum Protestantismus übertritt. Dann hat aber der Katholik vorausgewußt, daß ein solcher Fall eintreten kann. Aber daß Neu-Katholiken entstehen würden und daß man eine solche Bestimmung würde treffen können, hat der Katholik, der eine Katholikin geheirathet hat, nicht wissen können, und also würde man dadurch das bestehende Recht beeinträchtigen. Endlich liegt aber auch darin, daß die Neu-Katholiken nach den Ehegesetzen für diejenige Confession gerichtet werden, welcher sie bisher angehört haben, durchaus kein Gewissenszwang. Betrachtet man die Ehe auch nur als bürgerlichen Vertrag, so ist die Ehe doch immer auf Lebenszeit geschlossen, und Niemand hat das Recht, die Auflösung der Ehe zu verlangen, sondern nur die Vollziehung des Vertrags. Dies sind die Gründe, warum die Regierung auf diesen Antrag nicht eingehen kann.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation muß allerdings einem Jeden, der ihren Bericht gelesen hat, auch die Critik darüber überlassen, und also auch dem Herrn Staatsminister; sie kann auch Niemandem verwehren, ihr geheime Beweggründe, die sie bei Abfassung dieses Berichts gehabt habe, unterzustellen; sie versichert aber, daß dergleichen durchaus nicht stattgefunden haben. Die Deputation hat als ständische Deputation nach Pflicht und Gewissen ihre Ueberzeugung und Meinung ausgesprochen und glaubt sich hierdurch gegen Alles gerechtfertigt, was zu ihrem Nachtheile irgend wo gesagt werden könnte. Ich glaube nicht, daß sie auf staatliche und rechtliche Verhältnisse keine Rücksicht genommen habe; sie beruft sich deshalb auf ihren Bericht selbst und überläßt es einem Jeden, sich ein Urtheil darüber zu bilden, ob sie Recht hat oder nicht. Gründe hat sie überall angegeben, und wenn sie auch hier noch besonders verlangt werden, so bin ich erbötig, sie im Namen der Deputation zu geben. Die Deputation hat sich die Glaubenssätze der Katholischen, der Evangelischen und der Neu-Katholischen vorgehalten und hat bei dem Vergleiche derselben gefunden, daß die Grundsätze der neu-katholischen Confession am weitesten von denen der katholischen sich entfernen, und daß, wenn man annehmen kann, daß eine von diesen Confessionen in der Mitte stehe, wohl die protestantische sich der katholischen mehr nähere, als die deutsch-katholische. Wenn dem so ist und wenn es sich hier um einen Glaubenssatz handelt, den die Protestanten mit den Neu-Katholiken gemein haben, welche die Ehe nicht für ein Sacrament anerkennen, so schien es angemessen, die Neu-Katholiken hier den Protestan-

ten gleichzustellen. Es liegt dies in der Natur der Sache; denn sobald die Ehe nicht als ein Sacrament anerkannt wird, so müssen auch bei der Ehescheidung die nämlichen Grundsätze eintreten, die darauf gebaut sind, daß die Ehe kein Sacrament sei. Ueberhaupt ist für die neu-katholische Confession gar kein Gesetz geschrieben, es ist also nöthig, daß erst für sie ein Gesetz gemacht werde, wenn auch nur interimistisch. Ein interimistisches Gesetz steht hinsichtlich seiner Kraft und Wirkung dem definitiven ganz gleich, es ist zwischen ihnen kein Unterschied, als der, der in der Zeit beruht; aber so wie ein provisorisches Gesetz so lange gilt, bis es aufgehoben wird, so gilt auch ein definitives nicht länger, als bis es aufgehoben wird. Ist aber überhaupt ein neues Gesetz zu geben, so muß es auch so gehalten werden, wie es der Natur am angemessensten ist; die Deputation hat aus dem Grunde, weil die Glaubenssätze der Deutsch-Katholiken bei diesem Punkte ganz abweichen von denen der Alt-Katholiken, hier ebenfalls von jenen absehen zu müssen geglaubt und sie in diesem Punkte den Protestanten gleichzustellen gewünscht, da ihre Glaubenssätze bei solchem mit denen der Protestanten übereintreffen. Es ist gesagt worden, daß man in die Rechte der Alt-Katholiken eingreife, sobald man auf diese Weise die Trennung der Ehe ermögliche, was geschehe, wenn man auf die Neu-Katholiken das protestantische Eherecht anwende; aber es ist auch schon dagegen erwähnt worden, daß, wenn der eine katholische Ehegatte nicht Deutsch-Katholik geworden, sondern zu den Protestanten übergegangen wäre, die Trennung doch stattgefunden haben würde und daß sich also die Sache ganz gleich bleibt. Ein Gewissenszwang liegt übrigens allerdings vor, indem bei der Ehescheidung Grundsätze zur Sprache kommen, die mit der Confession zusammenhängen. Die Grundsätze der katholischen Confession in Bezug auf die Ehe sind von den Deutsch-Katholiken aus ihren Lehrdogmen entfernt worden, und dennoch sollen sie nach Dogmen behandelt werden, die ihnen ganz fremd sind? Das sind die Gründe, die ich zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens anzuführen habe.

Staatsminister v. Rönnert: Es war nicht meine Absicht, der geehrten Deputation einen Vorwurf über ihren Bericht zu machen, sondern nur die, den Gesichtspunkt hervorzuheben, durch den sie sich hauptsächlich hat leiten lassen, und welcher eben die Abweichung von den Ansichten der Regierung erklärt. Bei der Critik des Berichts und der einzelnen gestellten Anträge war es unvermeidlich, dies hervorzuheben. Ein Vorwurf liegt hierin nicht. Wenn der Herr Referent ferner sagte, es wäre dies Sache des Dogma, so erwidere ich, wir haben kein allgemeines Ehegesetz für christliche Confessionen, überhaupt wir haben nur Ehegesetze für die Katholiken und Ehegesetze für die Protestanten. Welche soll man nun anwenden? Die Regierung geht consequent von der Ansicht aus: bis sie als Confession anerkannt und aufgenommen worden sind, sind sie noch als Katholiken zu betrachten und auch nach diesem Gesetze zu behandeln. Worauf beruht es denn, daß sie die Ehegesetze der Protestanten annehmen wollen? Sie wollen ja keine Protestanten sein und sollen ihnen ja nicht gleichgestellt werden. Der Herr Referent bemerkte ferner, es liege ein Ge-